



Gewässerordnung

Stand: 21.11.2023

1. Grundsätze

- 1.1. Für die Ausübung des Angelns an den Vereinsgewässern des AFV 1990 Mölkau e.V. benötigt jeder Angler einen gültigen Fischereischein und einen gültigen Erlaubnisschein. Beide Dokumente sind den kontrollberechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.
- 1.2. Vor Beginn des Angelns ist der Erlaubnisschein vollständig auszufüllen und durch den Inhaber zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift erkennt der Inhaber die Bestimmungen der derzeit gültigen Gewässerordnung und die Datenschutzrichtlinien des AFV 1990 Mölkau e.V. an. Die Gewässerordnung und Datenschutzrichtlinien können unter www.angel-fischer-verein-moelkau.de sowie in den Ausgabegestellen eingesehen werden.
- 1.3. Verstößt der Inhaber des Erlaubnisscheins gegen gesetzliche Regelungen oder die aktuelle Gewässerordnung des AFV 1990 Mölkau e.V. werden die Verstöße gemäß Maßnahmenkatalog geahndet. Handelt es sich dabei um einen Inhaber eines Tages-/3-Tages-/Wochenerlaubnisscheins, dann werden die Verstöße mit Namen, Datum und Verstoß gesondert dokumentiert.
- 1.4. Gastangler dürfen nur den Kiesgrubensee II beangeln. Die Tageskarten für Gastangler sind in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr gültig. 3-Tageskarten gelten für drei aufeinander folgende Tage, Wochenkarten gelten für sieben aufeinander folgende Tage und Jahreskarten für das jeweilige Kalenderjahr.
- 1.5. Das Betreten des Ufers ist, mit Ausnahme des Werksgeländes und ausgeschilderten Sperrstrecken gestattet. Der gesondert gekennzeichnete und mit einer Schranke abgesperrte Bereich des Westufers (Dammseite) am Kiesgrubensee II gilt für Gastangler als Sperrbereich. Die gesperrten Uferbereiche, sind auf der Seekarte rot markiert, als Sperrstrecke auf unserer Homepage ersichtlich. Der zuerst am Angelplatz angekommene Angler hat das Vorrecht der Angelausübung. Davon ausgenommen ist der behindertengerechte Angelplatz.
- 1.6. Das Auswerfen oder Ausbringen der Montagen ist auf eine Entfernung von max. 150 m vom Ufer aus und im 90° Winkel zur Uferlinie gestattet. Eine Überprüfung dieser Regel durch berechnigte Personen und unter Einsatz geeigneter Hilfsmittel willigt der Erlaubnisscheininhaber durch seine Unterschrift ein.
- 1.7. Unmittelbar nach dem Fang sind Fische, die zur Mitnahme bestimmt sind, in den Erlaubnisschein einzutragen.
Eine gewerbliche Vermarktung gefangener Fische ist verboten.
- 1.8. Fische, die zur Mitnahme bestimmt sind, müssen sofort, spätestens jedoch am Ende des Angeltages, nach sachgemäßer Hälterung, waidgerecht getötet werden.
- 1.9. Ein schonendes Anlanden und ggf. Zurücksetzen von Fischen muss durch den Angler sichergestellt werden. Jeder Angler muss ein geeignetes Maßband, einen Hakenlöser, einen Müllsammelbehälter sowie ein geeignetes Instrument zum waidgerechten Betäuben und Töten von Fischen mitführen.
- 1.10. Es ist die Pflicht des Anglers, seinen Angelplatz in zumutbarem Umfang vor und nach dem Angeln zu säubern und den Müll vorschriftsmäßig zu entsorgen. Bei Aufenthalt **ab zwei** Nächten in Folge ist eine mobile Toilette mitzuführen und bei Bedarf zu benutzen. Die Entsorgung ist beim Platzwart gegen eine Gebühr von 3 € möglich.
- 1.11. Das Nachtangeln ist erlaubt. Pro Angler ist die Nutzung **eines** Wetterschutzes (dem Landschaftsbild angepasste, handelsübliche Angelzelte ohne festen Boden / Angelschirme) zulässig. Weiterhin darf eine dem Landschaftsbild angepasste Plane, mit einer maximalen Größe von 3- mal 5 Metern in einer maximalen Höhe von 2 Metern über dem Boden, aufgespannt werden. Das Aufstellen von Partyzelten o.ä. ist untersagt.

1.12. Nach Aufbau eines Wetterschutzes hat der Erlaubnisscheininhaber das Gewässer nicht zu verlassen. Weiterhin ist das Blockieren von Angelstellen nicht gestattet.

1.13. Offenes Licht oder Feuer ist nur in geeigneten Gefäßen (Feuerschale/Grill) gestattet. Die Verwendung eines Einweg-Grills ist untersagt. Ab einer Waldbrandwarnstufe 4 ist offenes Feuer jeglicher Art strengstens untersagt.

1.14. Zum Schutz der Flora und Fauna sowie der Angelstellen an unseren Gewässern ist das Befahren des Grundstückes mit

- Wohnwagen,
- Wohnmobilen,
- Fahrzeuge über 2,5 t Leergewicht sowie
- mehrachsigen Anhängern

nicht gestattet.

1.15. Zum Zwecke der Angelausübung an dem Kiesgrubensee II können Fahrzeuge auf dem Parkplatz rechts neben der Einfahrtsschranke oder am Angelplatz geparkt werden. Fahrtwege sind einzuhalten und ständig freizuhalten.

1.16. Nur Mitgliedern des AFV 1990 Mölkau e.V. ist es gestattet, den gesondert gekennzeichneten und mit einer Schranke abgesperrten Bereich des Westufers (Dammseite) am Kiessee II, mit Campingmobilen bis 3,5 t zu befahren. Der Aufenthalt ist auf sieben aufeinanderfolgende Tage begrenzt. Das Betreten und Angeln in diesem Bereich ist nur den Vereinsmitgliedern gestattet. Für das Befahren des Weges bis zum abgesperrten Bereich, ist eine Zufahrtsgenehmigung notwendig, diese ist mitzuführen. Das Parken mit Campingmobilen außerhalb des abgesperrten Bereiches ist unzulässig.

1.17. Für die Nutzung des Schließsystems des LV Sächsischer Angler e.V. besteht eine Sonderregelung.

- Die Zufahrt zu unseren Gewässern ist nur zum Zwecke des Angelns zulässig.
- Es ist immer der gültige Erlaubnisschein mitzuführen.
- Die Mitnahme von anderen PKW, in die nur für Erlaubnisscheininhaber zugänglichen Bereiche, ist nicht zulässig.
- Die Weitergabe des Schlüssels an nicht berechnigte Personen ist verboten.
- Nach der Durchfahrt ist die Schranke sofort wieder zu verschließen.

2. Angelgeräte und Köder

2.1. Es darf gleichzeitig mit

- zwei Friedfischangeln oder
- zwei Raubfischangeln oder
- einer Spinnangel oder
- einer Flugangel

vom Ufer bzw. Boot aus geangelt werden. Die Bootserlaubnis wird für Ruderboote und Boote mit Elektromotor erteilt. Die Nutzung jeglicher Art von Wasserfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist strengstens untersagt. Der Einsatz eines Echolots ist gestattet.

2.2. Eine Köderfischsenke bis 150 cm Seitenlänge und max. 1,5 cm Maschenweite ist **außerhalb** der Raubfischschonzeit erlaubt.

2.3. Die Benutzung einer Hegene oder einer Schleppangel **ist verboten.**

2.4. Der Einsatz einer Köderfisch- oder Spinnangel ist vom 01.02. bis 31.05. **untersagt.**

- 2.5. Köderfische sind vor dem Anbringen an den Angelhaken waidgerecht zu töten und dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie entnommen wurden. Das Mitbringen von Köderfischen ist untersagt, davon ausgenommen sind Salzwasserfische
- 2.6. Jede beköderte Angel ist unter Aufsicht zu halten.
- 2.7. Gefangene untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische sind unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten zu lösen und schonend wieder in die Gewässer einzubringen. Bei tief geschluckten Angelhaken ist die Angelschnur direkt am Fischmaul zu durchtrennen und der Fisch zurückzusetzen.
- 2.8. Zum Schutz der Flora und Fauna in unseren Gewässern ist maßvoll mit Futtermitteln umzugehen.

3. Fangbegrenzungen und -bestimmungen, Mindestmaße

3.1. Fangbegrenzungen gelten pro Tag mit nachfolgenden Mindestmaßen:

- | | | |
|---------------------|---------------------------------------------------------|------------------------|
| ➤ Karpfen | 2 Stück | 40cm bis Obermaß 70 cm |
| | Karpfen ab 70 cm sind umgehend schonend zurückzusetzen. | |
| ➤ Aal | 2 Stück | 50cm |
| ➤ Hecht | 2 Stück | 50cm |
| ➤ Zander | 2 Stück | 50cm |
| ➤ Schleie | 3 Stück | 30cm |
| ➤ Störhybride | 1 Stück | 70 cm |
| ➤ Regenbogenforelle | 3 Stück | 25cm |
| ➤ Karausche | | 15 cm |
- Welse dürfen **nicht** zurückgesetzt werden.
- Insgesamt dürfen nur **drei** Fische pro Angeltag mitgenommen werden, davon aber höchstens zwei Raubfische, plus höchstens drei Salmoniden

3.2. Schonzeiten

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| ➤ Hecht vom | 01.02. - 31.05. |
| ➤ Zander vom | 01.02. - 31.05. |
| ➤ Regenbogenforelle vom | 01.10. - 30.04. |
| ➤ Karausche vom | 01.02. - 30.06. |

4. Eisangeln

- Das Eisangeln ist untersagt.

5. Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung des Angel-Fischer-Vereins Mölkau tritt ab dem 21.11.2023 in Kraft. Alle vorhergegangenen Versionen werden außer Kraft gesetzt.

**Angel-Fischer-Verein 1990 Mölkau e.V.
Der Vorstand**

Maßnahmenkatalog bei Verstoß

Verstoß gegen die Punkte 1.1 / 1.2 / 1.10. / 1.11. / 1.12. / 1.15.

- Verwarnung und Eintrag in den Erlaubnisschein, bei Tages- und Wochenkarten in die Verstoß Dokumentation
- Entzug des Erlaubnisscheins für 3 Monate, weiterhin bei Tages- und Wochenkarten Meldung an die Verkaufsstellen

Verstoß gegen den Punkt 1.13.

- Verwarnung und Eintrag in den Erlaubnisschein, bei Tages- und Wochenkarten in die Verstoß Dokumentation
- Entzug des Erlaubnisscheins für 3 - 6 Monate, weiterhin bei Tages- und Wochenkarten Meldung an die Verkaufsstellen

Verstoß gegen den Punkt 1.6.

- Verwarnung und Eintrag in den Erlaubnisschein, bei Tages- und Wochenkarten in die Verstoß Dokumentation
- Entzug des Erlaubnisscheins für 6 Monate, weiterhin bei Tages- und Wochenkarten Meldung an die Verkaufsstellen

Verstoß gegen den Punkt 1.5.

- Entzug des Erlaubnisscheins für 3 Monate, weiterhin bei Tages- und Wochenkarten Meldung an die Verkaufsstellen

Verstoß gegen die Punkte 1.14 / 2.5.

- Entzug des Erlaubnisscheins für 6 Monate, weiterhin bei Tages- und Wochenkarten Meldung an die Verkaufsstellen

Verstoß gegen die Punkte 1.7. / 1.8. / 1.12.

- sofortiger Entzug des Erlaubnisscheins bis zu 3 Monate, über die Höhe entscheidet der Vorstand nach Anhörung

Verstoß gegen die Punkte 2.1. / 2.2. / 2.3. / 2.4.

- sofortiger Entzug des Erlaubnisscheins bis zu 6 Monate
Über die Höhe entscheidet der Vorstand nach Anhörung

Verstoß gegen die Punkte 1.4 / 1.16. / 1.17. / 3

- sofortiger Entzug des Erlaubnisscheins bis zu 12 Monate
Über die Höhe entscheidet der Vorstand nach Anhörung